



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Beitragsverordnung für ökologische Leistungen und die gestalterische Aufwertung des Ortsbildes

Jegenstorf



01. Januar 2012

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 431 des Gemeindebaureglementes vom 26. November 2010

beschliesst

Art. 1 Grundsätze, Verträge, Beitragsgesuche

1 Der Gemeinderat kann, gestützt auf Art. 431, Abs. 2 des Gemeindebaureglements, Beiträge an besondere Leistungen von GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen in den Bereichen Ökologie und Ortsbildgestaltung ausrichten. Die Leistungen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Jegenstorf erbracht werden. Ausnahmen sind für grenzüberschreitende ökologische Massnahmen entlang der Dorfbäche möglich.

2 Es sind einmalige und wiederkehrende Beiträge möglich. Wiederkehrende Beiträge setzen einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Beitragsnehmer/der Beitragsnehmerin voraus. Der Vertrag dauert drei Jahre und verlängert sich ohne weiteres um jeweils weitere drei Jahre, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Ein wiederkehrender Beitrag kann mit einem einmaligen Beitrag (an die Anfangskosten) kombiniert werden.

3 Beitragsgesuche sind bis Ende April des Beitragsjahres an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beiträge bis Ende Juli entscheidet.

4 Die Ausrichtung eines Beitrages setzt voraus, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller die ihr oder ihm zumutbaren Eigenleistungen erbringt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

5 Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gesamtbeiträge nach dieser Beitragsordnung fest und sorgt für die Budgetierung der entsprechenden finanziellen Mittel.

Art. 2 Einmalige Beiträge

1 Einmalige Beiträge können ausgerichtet werden für die Schaffung oder Aufwertung von ökologisch wertvollen Objekten oder Flächen, wie z.B. die Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen sowie artenreichen Hecken und Gehölzen mit Krautsaum, die Schaffung oder Erweiterung/Aufwertung von Teichen und anderen Kleingewässern, die Stufung von Waldrändern, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung/Durchlässigkeit oder Massnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Wies-, Weide- und Ackerland sowie im Wald. Beiträge werden bevorzugt ausgerichtet für Massnahmen, die sich nach den Zielen des Landschaftsrichtplans oder des Teilrichtplans „Ökologische Vernetzung“ (Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung) richten.

2 Beiträge sind zudem möglich für Massnahmen zur gestalterischen Aufwertung des Ortsbildes, namentlich für die Pflanzung von standortheimischen Bäumen,

Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie für notwendige Pflegemassnahmen für geschützte Bäume (gemäss Inventar der Gemeinde), welche über das regelmässige Schneiden hinausgehen.

3 Vom Beitrag in Abzug gebracht werden allfällige andere Beiträge an die gleiche Massnahme, insbesondere Bundesbeiträge für Naturschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung (gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz).

4 Für die gleiche Massnahme kann frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag ausgerichtet werden (z.B. erneute Durchforstung eines früher bereits mit einem Beitrag stufig gelichteten Waldrandes).

Art. 3 Wiederkehrende Beiträge

Wiederkehrende Beiträge sind möglich für Bäume und ökologische Ausgleichsflächen, die zur Erhaltung ihres ökologischen Wertes einer besonderen Pflege bedürfen, namentlich für Obstbäume, Einzelbäume, Hecken und extensiv genutzte Wiesen sowie Qualitätsblumenwiesen.

1. Bäume

Voraussetzungen:

- Baum ist im Inventar der geschützten Bäume der Gemeinde aufgeführt.

Beitrag:

- Bei notwendigen Pflegemassnahmen, welche über das regelmässige Schneiden hinausgehen, leistet die Gemeinde auf Antrag einen Beitrag.

2. Hochstamm-Feldobstbäume

Voraussetzungen:

- Baum ist im Zonenplan 2 (Landschaft) *oder*
- Baum ist beim Kanton als Ökoelement in den Raumdaten erfasst *oder*
- Baum erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Vernetzungsbeitrags gemäss Teilrichtplan „Ökologische Vernetzung“ oder des Qualitätsbeitrags (Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung).

Jahresbeitrag:

Fr. 45.- pro Baum, sofern der Bestand des Baumes bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend): Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Fr. 15.- pro Baum), aber nicht der Vernetzungsbeitrag (Fr. 5.- pro Baum) und der Qualitätsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung (Fr. 30.- pro Baum). Der Beitrag wird für maximal 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro EigentümerIn/BewirtschafterIn ausgerichtet.

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

3. Einheimische Bäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken

Voraussetzungen:

- Baum ist im Zonenplan 2 (Landschaft) bezeichnet *oder*
- Baum ist beim Kanton als Ökoelement in den Raumdaten erfasst

Jahresbeitrag:

Fr. 35.- pro Baum, sofern der Bestand des Baums bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Der Vernetzungsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung (Fr. 5.- pro Baum) wird nicht in Abzug gebracht (sofern zutreffend). Der Beitrag wird für maximal 20 Bäume pro EigentümerIn/BewirtschafterIn ausgerichtet.

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

4. Hecken mit Krautsaum

Voraussetzungen:

- Hecke mit Krautsaum (Saum mit maximal 4-facher Heckenfläche).

Jahresbeitrag:

Fr. 45.- pro Are, sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend):

Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Fr. 15.- pro Are), aber nicht der Vernetzungsbeitrag (Fr. 10.- pro Are) und der Qualitätsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung (Fr. 20.- pro Are).

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer. Der Beitrag wird für eine Fläche (Hecke inkl. Krautsaum) von maximal 0.5 ha pro EigentümerIn/BewirtschafterIn ausgerichtet.

5. Extensiv genutzte Wiesen ohne Qualität gemäss ÖQV

Voraussetzungen:

- Mindestgrösse 10 Aren
- Die spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften für extensiv genutzte Wiesen gemäss Teilrichtplan ökologische Vernetzung müssen eingehalten werden.

Jahresbeitrag:

Fr. 25.- pro Are, sofern die Fläche bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend): Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Fr. 15.- pro Are) und der Vernetzungsbeitrag (Fr. 10.- pro Are). Der Beitrag wird für eine Fläche von maximal 2,0 ha pro EigentümerIn/BewirtschafterIn ausgerichtet.

6. Extensiv genutzte Qualitäts-Blumenwiesen

Voraussetzungen:

- Extensiv genutzte Wiese mit Qualität oder eine solche, die neu angesät wird mit dem Ziel, die Qualitätskriterien der Öko-Qualitätsverordnung zu erfüllen.
- Lage in einem Vernetzungsgebiet gemäss Teilrichtplan „Ökologische Vernetzung“
- Mindestgrösse 10 Aren
- Bei Neuanlage: Ansaat mit der Saatgutmischung „Salvia“ (an normalen bis eher trockenen Standorten) oder „Humida“ (nur an feuchten bis staunassen Standorten) oder mit gleichwertigem Saatgut
- Mähtechnik: nach Möglichkeit mit Balkenmäher mähen, aber auf jeden Fall mit ausgeschaltetem Mähaufbereiter; Schnitthöhe hoch einstellen
- 1. Schnitt frühestens am 15. Juni. Bei jedem Schnitt (ausser bei notwendigen Pflegeschnitten im ersten und ev. zweiten Jahr nach der Ansaat) müssen 5-10% der Fläche ungemäht als Rückzugsstreifen für Kleintiere belassen werden.

Jahresbeitrag:

Fr. 20.- pro Are (inkl. Kosten für Saatgut und anfängliche Pflegeschnitte), sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Der Beitrag wird für eine Fläche von maximal 1.5 ha pro EigentümerIn/BewirtschafterIn ausgerichtet. Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Januar 2012 in Kraft.

Jegenstorf, 10. Oktober 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär-Stv:

D. Wyrsch

B. Münger